

Stadt Bad Saulgau  
Landkreis Sigmaringen

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde vom 02.04.2014**

**(Verwaltungsgebührensatzung für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde)**

in der Fassung 1. Änderung 11.04.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.06.1974 und der 1. Änderungsvereinbarung vom 25.10.1977 zwischen der Stadt Bad Saulgau und der Gemeinde Herbertingen hat der Gemeinsame Ausschuss am 10.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Geltungsbereich**

Die Stadt Bad Saulgau erhebt für öffentliche Leistungen - welche die Stadt Bad Saulgau als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde erbringt - Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Bad Saulgau. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Herbertingen und der Stadt Bad Saulgau.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Bad Saulgau Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absätze 3 – 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Bad Saulgau ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und der Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Bad Saulgau gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 32,00 € je angefangener halber Stunde zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Soweit die Leistungen der in dieser Satzung festgelegten Gebühren, umsatzsteuerpflichtig sind, ist zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer in gesetzlich festgelegter Höhe hinzuzurechnen.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Bad Saulgau kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten der öffentlichen Bekanntmachung,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 In-Kraft-Treten, Schlussvorschriften**

Die Satzungsänderung mit dem aktuellen Gebührenverzeichnis tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Bad Saulgau, 11.04.2024

gez.

Raphael Osmakowski-Miller  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/-in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	je angefangene ½ Std. 32,00 €
<b>2.</b>	<b>Anträge</b>	
2.1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 5,00 €
2.2.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 bis 150,00 €
2.3.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 5,00 €
<b>3.</b>	<b>Auskünfte</b> , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche  Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	5,00 bis 75,00 €
<b>4.</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 750,00 €
<b>5.</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
5.1.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln:	5,00 €
5.2.	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (außer Personenstandsurkunden)	5,00 €
5.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	5,00 €

<b>6.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 60,00 €
6.2.	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
6.3.	Gebührenfrei sind Genehmigungen gemäß § 144 BauGB in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten (sanierungsrechtliche Genehmigungen).	
<b>7.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
7.1.	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,00 bis 300,00 €
7.2.	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 S. 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 7.1, mind. 5,00 €
<b>8.</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
8.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
8.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,00 €
8.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00 €
8.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	je angefangene ¼ Stunde 16,00 €
8.2.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	

8.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,75 €
8.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,50 €
	für jede weitere Seite	1,20 €
<b>9.</b>	<b>Besondere Verwaltungsgebühr</b> wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	30,00 bis 500,00 €
<b>10.</b>	<b>Gewerbewesen</b>	
10.1.	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO	85,00 bis 940,00 €
10.2.	Konzession für Privat-Krankenanstalten	85,00 bis 940,00 €
10.3.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	90,00 bis 180,00 €
10.4.	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	45,00 bis 90,00 €
10.5.	Spielhallenerlaubnis oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	450,00 bis 4.020,00 €
10.6.	Bewachungserlaubnis (§ 34 a GewO)	350,00 bis 1.000,00 €
10.7.	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen	350,00 bis 1.000,00 €
10.8.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlergewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	350,00 bis 1.000,00 €
10.9.	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 u. 2 GewO)	350,00 bis 1.000,00 €
10.10.	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	70,00 €
10.11.	Erteilung einer Reisegewerbekarte Zweitschrift Reisegewerbekarte	105,00 bis 210,00 € 20,00 €
10.12.	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten	100,00 bis 1.000,00 €
10.13.	Ausnahmegenehmigung und Befreiung vom Ladenschlussgesetz (§§ 20 a Abs. 2, 23 Abs. 1 LSchIG)	20,00 €
<b>11.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
11.1.	Erteilung einer befristeten oder unbefristeten Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	380,00 bis 6.500,00 €
11.2.	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis (§ 39 GastG)	250,00 bis 3.250,00 €
11.3.	Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis oder einer vorläufigen Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	200,00 bis 350,00 €

11.4.	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis	200,00 bis 500,00 €
11.5.	Ablehnung eines Antrages nach dem Gaststättengesetz (GastG)	150,00 bis 3.500,00 €
11.6.	Auflagen- und Anordnungsbescheid (§ 5 GastG)	100,00 bis 2.000,00 €
11.7.	Verlängerung von Fristen	40,00 bis 2.000,00 €
<b>12</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
12.1.1	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr gesondert zu erheben.	
12.1.2	Soweit die Gebühren nach den Baukosten (BK) berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 in der neuesten Fassung auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 500 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
12.2.	Bauvoranfrage	
12.2.1	Erteilung eines Bauvorbescheids	1 v.T. der BK, mind. 150,00 €
12.2.2	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	100,00 bis 800,00 €
12.3.	Verlängerung der Geltungsdauer von Baugenehmigungen, Teilbaugenehmigungen und Bauvorbescheiden	¼ der ursprünglichen Gebühr, mind. 50,00 €
12.4.	Baugenehmigung	
12.4.1	Erteilung einer Baugenehmigung	
12.4.1.1.	bei Baukosten bis 50.000,00 €	7,5 v.T. der BK, mind. 150,00 €
12.4.1.2.	bei Baukosten bis 300.000,00 €	5,5 v.T. der BK, mind. 375,00 €
12.4.1.3.	bei höheren Baukosten	4,5 v.T. der BK, mind. 1.650,00 €
12.4.1.4.	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	100,00 bis 1.500,00 €
12.4.1.5.	Kiesabbaugenehmigung, Gebühr je ha	100,00 bis 500,00 €
12.4.1.6.	Änderungsentscheidung im Kiesabbau Untersagung	100,00 bis 10.000,00 €



12.4.2	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren	
12.4.2.1.	bei Baukosten bis 50.000,00 €	6,5 v.T. der BK, mind. 150,00 €
12.4.2.2.	bei Baukosten bis 300.000,00 €	4,5 v.T. der BK, mind. 325,00 €
12.4.2.3.	bei höheren Baukosten	3,5 v.T. der BK, mind. 1.350,00 €
12.4.2.4.	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	100,00 bis 1.500,00 €
12.5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)(Vollständigkeitsmitteilung)	1 v. Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten (mind. 50,00 €)
12.5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO (Unvollständigkeitsmitteilung)	Wie 12.5.1
12.5.3	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisnahmeverfahren	100,00 bis 250,00 €
12.6.	Erleichterung, Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans; je Erleichterung, Ausnahme, Befreiung und	50,00 bis 3.500,00 €
12.7.	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	0,5 v.T. der BK bzw. Gebäudewert, min. 200,00 € bis max. 500,00 €
12.8.	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
12.8.1	Bauüberwachung und Bauabnahme	1 v.T. der BK, mind. 100,00 €
12.8.2	Zeltabnahmen	
12.8.2.1.	bis 200 m <sup>2</sup>	50,00 €
12.8.2.2.	bis 750 m <sup>2</sup>	100,00 €
12.8.2.3.	> 750 m <sup>2</sup>	150,00 €
12.8.3	Jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins und jede sonstige erforderliche Baukontrolle	100,00 bis 300,00 €
12.9.	Brandverhütungsschau	75,00 €/Std. zzgl. der Auslagen für Sachverständige
12.10.	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	50,00 bis 500,00 €

12.11.	Bearbeitung der Baulasterklärung	80,00 bis 150,00 € je Baulasterklärung
12.12.	Löschung/ Verzicht einer Baulast	50,00 bis 150,00 € je Löschung/ Verzicht
12.13.	Genehmigung von Werbeanlagen	100,00 bis 500,00 €
12.14.	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	3,5 v.T. der BK, mind. 100,00 €
<b>13.</b>	<b>Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>	
13.1.	Erteilung einer Bescheinigung zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie zur Absetzung von	
13.1.1	bis 25.000,00 €	50,00 €
13.1.2	bis 50.000,00 €	75,00 €
13.1.3	bis 250.000,00 €	200,00 €
13.1.4	bis 500.000,00 €	300,00 €
13.1.5	je weitere angefangene 500.000,00 €	250,00 €
13.2.	Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung/Zustimmung	50,00 bis 300,00 €
<b>14.</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b>	
14.1.	Zulassung von Ausnahmen gem. § 20 der 1. BImSchV für kleine und mittlere Feuerungsanlagen	50,00 bis 300,00 €
14.2.	Entscheidungen nach der 7. BImSchV für Auswurfbegrenzung von Holzstaub	50,00 bis 500,00 €
14.3.	Festsetzungen und Anordnungen gem.§ 5 der 18. BImSchV Sportanlagen- Lärmschutzverordnung	50,00 bis 300,00 €
14.4.	Genehmigung gem. der 27. BImSchV für Anlagen zur Feuerbestattung	50,00 bis 1.000,00 €
14.5.	Überwachungen und Anordnungen gem. der 32. BImSchV für Geräte und Maschinenlärmverordnung	50,00 bis 1.000,00 €
<b>15.</b>	<b>Waffenrecht – waffenrechtliche Erlaubnisse</b>	
15.1.	Neuausstellung grüner Waffenbesitzkarte Jäger	55,00 €
15.2.	Neuausstellung grüner Waffenbesitzkarte Sportschützen	70,00 €
15.3.	Neuausstellung gelber Waffenbesitzkarte Sportschützen	70,00 €

15.4.	Weiter Erwerbserlaubnis in vorhanden	35,00 €
15.5.	Beurkundung Waffenerwerb Sportschützen und	20,00 €
15.6.	Beurkundung Waffenerwerb Jäger	20,00 €
15.7.	Beurkundung Waffenaustragung, sonstige Änderung	20,00 €
15.8.	Ausstellung Feuerwaffenpass	62,00 €
15.9.	Verlängerung Feuerwaffenpass	15,00 €
15.10.	Ausstellung Waffenbesitzkarte Erben	80,00 €
15.11.	Ausstellung Waffenbesitzkarte für Waffensammler	500,00 bis 1.800,00 €
15.12.	Ausstellung kleiner Waffenschein	60,00 €
15.13.	Anlassbezogene Kontrolle der Waffenaufbewahrung	79,00 €
15.14.	Anlassabhängige Kontrolle der	gebührenfrei
15.15.	Regelüberprüfung	gebührenfrei
15.16.	Sonst. Amtshandlung im Waffenrecht je angef. ¼ Std.	16,00 €